

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DES ERZBISTUMS KÖLN

für die Vergabe von Bauleistungen (BWB) gemäß VergRL Bau EBK¹

Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Vergaberichtlinien für Bauleistungen des Erzbistums Köln (VergRL EBK) vom 01.11.2015

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die ausschreibende Erzbischöfliche Verwaltungsstelle bzw. den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Der Bieter hat der ausschreibenden Erzbischöflichen Verwaltungsstelle bzw. dem beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen auf Verlangen unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der ausschreibenden Erzbischöflichen Verwaltungsstelle bzw. dem beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zu unterschreiben.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der ausschreibenden Erzbischöflichen Verwaltungsstelle bzw. dem beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist aber allein verbindlich. Dies ist bei Angebotsabgabe schriftlich zu bestätigen.

3.4 Unterlagen, die von der ausschreibenden Erzbischöflichen Verwaltungsstelle bzw. dem beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung als Bezeichnung für ein beschriebenes Fabrikat "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe zum gewählten Fabrikat, gilt das im Leistungsverzeichnis beschriebene Fabrikat als angeboten.

3.7 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen der Vergabeunterlagen oder nicht ausgefüllte Positionen sind unzulässig und führen zum Ausschluss. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DES ERZBISTUMS KÖLN

für die Vergabe von Bauleistungen (BWB) gemäß VergRL Bau EBK¹

3.8 Ein Bieter, der in einem Angebot die von ihm für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne der Ziff. 4.3 VergabRL EBK. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulation" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich nach Ziff. 5.6 VergabeRL EBK von der Wertung ausgeschlossen.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als vom Hundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der ausschreibenden Erzbischöflichen Verwaltungsstelle, des beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter oder der Stabsabteilung Rechnungskammer die Urkalkulation und/oder die benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

Nebenangebote dürfen nur dann abgegeben werden, wenn sie in der Ausschreibung ausdrücklich zugelassen werden. Im Übrigen gilt folgendes:

5.1 Nebenangebote dürfen nur zusammen mit einem Hauptangebot abgegeben werden.

5.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt werden, müssen diese erfüllt werden. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zur einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DES ERZBISTUMS KÖLN

für die Vergabe von Bauleistungen (BWB) gemäß VergRL Bau EBK¹

- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die nicht den Anforderungen der Ziffern 5.1 bis 5.3 entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen können sich vor Angebotsabgabe nach Zustimmung der zuständigen Erzbischöflichen Verwaltungsstelle zu Bietergemeinschaften zusammenschließen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot die durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Auf Verlangen der zuständigen Erzbischöflichen Verwaltungsstelle hat er die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Im Übrigen ist auf die Einhaltung der Anforderungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Erzbistums Köln zu verweisen.